



# ***Kostendeckende Einspeisevergütung:*** **Informationen für Projektanten von Photo-** **voltaik-Anlagen**

Version 6.0 vom 22. Mai 2017

---

Die nachfolgenden Informationen beziehen sich auf die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Informationen zum KEV-Kontingent 2017 werden in einem separaten Dokument behandelt: Siehe Faktenblatt „Kontingente 2017“ ([www.bfe.admin.ch/kev](http://www.bfe.admin.ch/kev) > Faktenblätter).

## **Kurz zusammengefasst**

- In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 angenommen. Das neue Energiegesetz (EnG) tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.
- Damit stehen mehr Fördermittel zur Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zur Verfügung: Bis Ende 2022 können wieder Anlagen ins Fördersystem aufgenommen werden.
- Die Mittel reichen aber nicht aus, um die Warteliste vollständig abzubauen und alle Anlagen in das Einspeisevergütungssystem aufzunehmen, zumal die KEV Ende 2022 ausläuft. Ab dann werden keine neuen Anlagen mehr in das Fördersystem aufgenommen.
- Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wird neu kostenorientiert ausgestaltet und die Direktvermarktung wird eingeführt.
- Nur Anlagen mit einer Leistung von voraussichtlich mindestens 100 kW werden noch Anspruch auf die KEV haben.
- Projektanten von Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW wird empfohlen, sich für die **Einmalvergütung** zu entscheiden.
- Die definitiven Ausführungsbestimmungen zum EnG werden voraussichtlich Anfang November 2017 bekannt sein.

## **1.1 Wo stehen wir mit der KEV und der Warteliste?**

Durchschnittlich gehen bei Swissgrid über 1'000 Anmeldungen pro Monat ein. Durch diese grosse Nachfrage und die begrenzt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wächst die Warteliste weiter. Ende März 2017 befanden sich 38'064 Anlagen auf der Warteliste, davon sind rund 36'803 Photovoltaik-Anlagen (= 2'100 MW Gesamtleistung). Weitere Informationen sind unter [www.stiftung-kev.ch/berichte/kev-cockpit](http://www.stiftung-kev.ch/berichte/kev-cockpit) erhältlich.



## 1.2 Wie geht es weiter?

In der Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050, und damit das Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 angenommen. Das neue Energiegesetz wird am 1. Januar 2018 in Kraft treten und sieht eine Erhöhung des Netzzuschlags auf 2,3 Rp./kWh vor.

Diese zusätzlichen Mittel ermöglichen einen weiteren Abbau der Warteliste, allerdings werden diese auch für andere Verwendungszwecke wie Rückerstattungen an stromintensive Unternehmen eingesetzt. Zudem hat das Parlament das Einspeisevergütungssystem befristet. Dies bedeutet, dass positive Bescheide nur noch bis 2022 ausgestellt werden könnten. Aus diesen Gründen können selbst mit Erhöhung des Netzzuschlags nicht alle Anlagen auf der Warteliste finanziell gefördert werden.

Unter diesen Voraussetzungen haben Photovoltaik-Anlagen, die erst jetzt angemeldet werden, keine realistische Chance mehr, eine Einspeisevergütung zu erhalten. Um dies aufzufangen, sieht die neue Energieförderungsverordnung (EnFV) vor, nur noch grosse Photovoltaikanlagen ab einer Leistung von 100 kW ins Einspeisevergütungssystem aufzunehmen. Neu werden aber auch grosse Anlagen eine Einmalvergütung beantragen können. Damit steht den Betreibern dieser Anlagen eine Alternative zur KEV zur Verfügung.

Anlagen, die bis 2022 noch einen positiven Bescheid erhalten, haben Anspruch auf eine Vergütung bis zum Ende der Vergütungsdauer. *Anlagen auf der Warteliste haben aber weiterhin keinen Anspruch auf eine Vergütung.*

## 1.3 Was ändert sich konkret?

Das neue Energiegesetz sieht vor, dass nur Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer Leistung ab 30 kW eine KEV erhalten. Diese Untergrenze wird voraussichtlich auf 100 kW angehoben, sodass nur noch Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 100 kW eine KEV erhalten. Dies ist jedoch von der Ausgestaltung der Energieförderungsverordnung abhängig und wird erst gegen Ende 2017 feststehen.

Aufgrund der beschränkten finanziellen Mittel und dem Auslaufen des Einspeisevergütungssystems bis 2022 haben nur noch wenige Projektanten auf der Warteliste Aussicht auf die KEV. Neuanmeldungen haben hingegen keine Chance mehr, eine Einspeisevergütung zu erhalten.

Wie die KEV-Warteliste abgebaut wird, d.h. wer genau bis Ende 2022 noch in die KEV aufgenommen werden kann, ist bis zum Bundesratsentscheid vom November 2017 noch offen.

## 1.4 KEV oder Einmalvergütung?

Den Betreibern von Anlagen mit einer Leistung unter 30 kW wird deshalb **empfohlen**, sich für die **Einmalvergütung** zu entscheiden. Mit der Einmalvergütung werden 20 bis 30% der Investitionskosten einer Referenzanlage einmalig ausbezahlt.

## 1.5 Was sind die nächsten Schritte?

Die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen zum EnG werden derzeit ausgewertet. Die Bestimmungen werden wo nötig überarbeitet.

Erst mit dem Bundesratsentscheid über die definitive Ausgestaltung können verbindliche Aussagen zu einzelnen Projekten getroffen werden. Dieser Entscheid wird voraussichtlich Anfang November 2017 gefällt.



**Ich habe weitere Fragen. An wen kann ich mich wenden?**

Fragen zum Stand und Vorgehen von/bei **konkreten Projekten**:

Website von [Swissgrid](#) – E-Mail: [kev-hkn@swissgrid.ch](mailto:kev-hkn@swissgrid.ch), Telefon: +41 848 014 014

**Generelle Fragen zur Warteliste** und zu den neuen **Förderbedingungen**:

E-Mail: [contact@bfe.admin.ch](mailto:contact@bfe.admin.ch), Telefon: +41 58 462 56 11

Fragen zum **Bau** einer Photovoltaik-Anlage:

Website von [Swissolar](#) – E-Mail: [info@swissolar.ch](mailto:info@swissolar.ch)

Generelle Informationen zur **Solarenergie**:

Website von [EnergieSchweiz - www.energieschweiz.ch/solarenergie](#)